

Weisung

W7.4.50: Richtlinien Migros Bio, Verarbeitung und Handel

1. Ziel/ Zweck	2
2. Geltungsbereich	2
3. Begriffe, Definitionen, Abkürzungen, Messgrössen	3
4. Inhalt	3
4.1. Grundsatz.....	3
4.1.1. Grundsätzliche Anforderungen an Migros Produkte	4
4.2. Anforderungen an Migros Bio Produkte	4
4.2.1. Anforderungen an die Schweizer Landwirtschaft	4
4.2.2. Anforderungen an die ausländische Landwirtschaft.....	5
4.2.3. Anforderungen an die Verarbeitung in der Schweiz	5
4.2.4. Anforderungen an die Verarbeitung im Ausland	5
4.2.5. Anforderungen an das Label Bio Weide-Beef	5
4.2.6. Anforderungen an die Aquakultur	5
4.2.7. Anforderungen an Migros Bio Eier	6
4.3. Spezifische Vorgaben für Migros Bio Produkte.....	6
4.3.1. Spezifische Herstellungsverfahren	6
4.3.1.1. UHT Milch	6
4.3.1.2. Hefe	6
4.3.2. Herkunft	7
4.3.2.1. Transport	7
4.3.3. Verpackungsvorgaben.....	7
4.3.3.1. Logo-Anwendungen Migros Bio	8
4.3.3.2. Verpackungsmaterialien	9
4.3.3.3. Deklaration	9
4.4. Übersicht Anforderungen und Vorgaben an Migros Bio Produkte	9
4.5. Produktzertifizierung für Migros Bio	11
4.5.1. Direktanerkennung für das Label Migros Bio	11
4.6. Kontrolle Zertifizierung.....	11
4.6.1. Bei Endverpackung in der Schweiz	11
4.6.2. Bei Endverpackung im Ausland.....	12
4.7. Sanktionen	12
5. Mitgeltende Unterlagen	12
6. Anhang	14
6.1. Grundsätzliche Anforderungen an Migros Produkte	14

Änderungen:

- Diverse formale Anpassungen (z.B. Bio Weide Beef)

- Abschnitt 4.2.6. Anforderungen an die Aquakultur: EU-Bio Aquakulturprodukte müssen neu Migros-Zusatzkriterien erfüllen. Dies gilt auch für Produkte ausserhalb Europas. Bis anhin waren ausserhalb Europas nur Verbandslabels zugelassen und innerhalb Europas wurde die EU-Bio Verordnung ohne die neuen Zusatzkriterien akzeptiert. Migros-Zusatzkriterien: Einhaltung eines Sozialstandards (Risikoländer), Nachweis über eine zugelassene Betäubungsmethode (Kaltwasserfisch) und Verbot von Metabisulfit bei Crevetten.

- Abschnitt 4.3.3.3. Deklaration: Neu: Wenn das Herkunftsland auf der Produktetikette angegeben ist, genügt der Hinweis «*aus biologischer Landwirtschaft». Bis anhin musste auch bei Früchte und Gemüse der Hinweis gemacht werden «* = Aus ausländischer Bio-Produktion» oder «** = Aus Schweizer Bio-Produktion»

	Datum	Funktion/ Name
Owner:	31.08.2012	Leiter Ökologie & Nachhaltigkeitslabel / B. Kammer
Erstellt:	21.12.2020	Projektleiterin NH-Labels / I. Specker
Mitsprache / Freigabe	26.11.2020	Bio Kernteam
Ausgabe: 9		Ersetzt Ausgabe 8 von 22.11.2018

1. Ziel/ Zweck

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Anforderungen an Bio-Lebensmittel, die unter dem Label Migros Bio vermarktet werden.

Für die Migros Bio Richtlinien gelten die in den gesetzlichen Bestimmungen der Schweiz geregelten Produktbereiche für die Sektoren Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von biologischen Lebensmitteln.

Darüber hinaus definiert Migros weitere Anforderungen, die den Mehrwert des Migros Bio Labels ausmachen. Die vorliegenden Richtlinien beschreiben diese Zusatzanforderungen an Migros Bio Produkte.

Richtlinienverstösse werden gemäss Sanktionsreglement der zuständigen Zertifizierungsstelle und gemäss Sanktionsreglement der Migros geahndet, welches für sämtliche Bio Lebensmittel gilt (Produkte mit dem Label Migros Bio und Bio-Fremdmarken).

- W7.4.50.1: Melde- und Sanktionsreglement für Bio-Produkte

Der MGB behält sich Änderungen der Richtlinien vor. Alle Änderungen werden mit der Praxis abgestimmt (Bio-Verbände / Vereinigungen, Bio-Zertifizierungsstellen) sowie im Migros-internen Bio-Kernteam geprüft und verabschiedet.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Bio-Lebensmittel inkl. Nahrungsergänzungsmittel und Aquakultur, sowie Nutz- und Zierpflanzen für den Hausgarten, die unter dem Label Migros Bio vermarktet werden.

Die Bestimmungen zur Qualität der landwirtschaftlichen Rohstoffe gelten auch für ausserhalb der Schweiz hergestellte Produkte.

Migros Bio Produkte, die unter dem Zusatz-Label 'Bio Weide-Beef' vermarktet werden, stützen sich ebenfalls auf diese Richtlinien. Zusätzlich gelten weitere spezifische 'Bio Weide-Beef' Vorgaben (Abschnitt 4.2.5.)

Nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinien gehören die folgenden Produkte:

- Bio Baumwollprodukte werden über die Richtlinien 'Migros Bio Cotton' geregelt.
- Bio Produkte aus dem Sortimentsbereich Heimgarten werden über die Richtlinien 'Migros Bio Garden' geregelt.
- Produkte der Kooperations-Marke Alnatura erfüllen eigene Vorgaben.
- Bio-Fremdmarken Produkte (z.B. Yogi Tea), die nicht unter dem Label Migros Bio vermarkten werden, können sich auf andere Bio-Vorgaben stützen (z.B. Bio-Verbände wie Bio Suisse, Naturland, usw.)

Für die Aufnahme von Bio-Fremdmarken muss ein Antrag bei den Direktionsleitungen des MGB (Frische, Food, Fachmärkte) gestellt werden.

- 3.4.1.41: Markteinführung durch MGB von Migros Bio Produkten
- 3.4.1.42: Markteinführung durch GM von Migros Bio Produkten

3. Begriffe, Definitionen, Abkürzungen, Messgrößen

AdR	=	Aus der Region. Für die Region (Migros Label für regionale Produkte)
aha!	=	Label für Allergiker Sortiment (Allergiezentrum Schweiz)
BW	=	Bedarfswelt
EVD	=	Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement
GM	=	Genossenschaft Migros
MGB	=	Migros-Genossenschafts-Bund
PMS	=	Prozess-Management-System
SAS	=	Schweizerische Akkreditierungsstelle
VPRH	=	Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft
WBF	=	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

4. Inhalt

4.1. Grundsatz

Der MGB ist Eigentümer des Labels Migros Bio.

Das Label darf nur auf Produkten eingesetzt werden, welche in einem Migros Superverbrauchermarkt, einem Fachmarkt, in der Migros Gastronomie oder einer Partner Filiale (Alnatura Bio-Supermarkt, LeShop, Migrolino) verkauft werden. Andere Vertriebskanäle sind ausgeschlossen. Als Eigentümer des Labels Migros Bio verlangt der MGB, daher weder Erzeugerverträge noch Lizenzverträge für die Nutzung des Labels. Die Lieferanten schliessen jedoch eine Vereinbarung mit dem MGB ab (Abschnitt 4.5.).

Das Co-Branding von Migros Bio mit M-Check sowie mit Migros-Marken (z.B. ‚AdR‘, YOU) ist möglich. Ein Co-Branding von Migros Bio mit Kooperationslabel ist nur mit M-Check möglich.

Schweizer Bio-Produkte können mit dem Migros Bio-Schweiz Logo gekennzeichnet werden. Die Verwendung des Migros Bio-Schweiz Logos ist an Bedingungen geknüpft (Abschnitt 4.3.3.1.).

Ebenfalls möglich ist die Auslobung spezifischer Schweizer Rohstoffe. Hierzu gelten die Vorgaben gemäss «Swissness-Gesetzgebung», welche in **den Standards für die Packungsgestaltung** aufgeführt sind.

- **Standards für die Packungsgestaltung, Kap. Swissness**

Das Migros Bio Programm stützt sich auf die Bio Suisse Richtlinien, die Bio-Verordnung des Bundes und die EU-Öko-Verordnung (Abschnitt 4.2).

Für Aquakultur und das Label ‚Bio Weide-Beef‘ gelten gesonderte Anforderungen (Abschnitt 4.2.5. und 4.2.6.)

4.1.1. Grundsätzliche Anforderungen an Migros Produkte

Neben den Anforderungen an Migros Bio Produkte, müssen grundsätzliche Anforderungen erfüllt werden, welche für alle Migros Produkte bzw. Lieferanten gelten (exkl. Fremdmarken wie z.B. Heinz Ketchup). Diese Anforderungen sind in den Weisungen *M-Vorschrift für vorverpackte Lebensmittel* und *Anforderungen an Lieferanten von Lebensmitteln* geregelt, es gelten immer die aktuellsten Versionen der Weisungen.

In Anhang 6.1. sind Anforderungen aus diesen Weisungen aufgeführt, die über die Bio-Gesetzgebung hinausgehen (,Bio-Verordnung', ,WBF-Verordnung' und ,EU Öko-Verordnung')

Die Kontrolle der grundsätzlichen Migros Anforderungen obliegt nicht den Bio-Zertifizierungsstellen (Abschnitt 4.6), sondern Dritten. Die Einhaltung wird über die Migros internen QS-Abteilungen koordiniert und sichergestellt.

4.2. Anforderungen an Migros Bio Produkte

Für die Migros Bio Richtlinien gelten die folgenden Bestimmungen als **gesetzliche Grundlage**:

- Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel vom 22. September 1997 (SR 910.18)
- Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft vom 22. September 1997 (SR 910.181)
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Diese Verordnungen werden im Text ,Bio-Verordnung', ,WBF-Verordnung' und ,EU-Öko-Verordnung' genannt. Es gelten die jeweils aktuellen Versionen.

Bevor ein Lieferant (letzter Lieferant in der Wertschöpfungskette) Migros Bio Produkte liefern darf, muss er die Vereinbarung Migros Bio mit dem MGB unterzeichnen. Er verpflichtet sich dadurch, die vorliegenden Richtlinien einzuhalten.

Zudem wird vor der Markteinführung zwingend eine Produktzertifizierung nach Migros Bio verlangt (Abschnitt 4.5).

4.2.1. Anforderungen an die Schweizer Landwirtschaft

Biologische landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Schweiz müssen von Betrieben stammen, die nach den aktuellen Richtlinien der Bio Suisse zertifiziert sind. Sie dürfen von Schweizer «Umstellungsbetrieben» stammen und müssen dementsprechend gekennzeichnet werden (Abschnitt 4.3.3.1.).

4.2.2. Anforderungen an die ausländische Landwirtschaft

Biologische landwirtschaftliche Erzeugnisse aus dem Ausland müssen mindestens gemäss den Richtlinien der EU-Öko-Verordnung produziert sein. Sie dürfen nicht aus „Umstellungsbetrieben“ stammen.

4.2.3. Anforderungen an die Verarbeitung in der Schweiz

Bio-Produkte und Halbfabrikate, welche in der Schweiz hergestellt werden, müssen die aktuellen Vorgaben der Bio-Verordnung und der WBF-Verordnung erfüllen.

- Zutaten aus Schweizer Landwirtschaft müssen aus Bio Suisse zertifizierten Betrieben stammen. Sie dürfen aus «Umstellungsbetrieben» sein und müssen dementsprechend gekennzeichnet werden (Verpackungsmanual Migros Bio).
- Zutaten aus ausländischer Landwirtschaft müssen mindestens gemäss den Richtlinien der EU-Öko-Verordnung produziert werden. Sie dürfen nicht aus «Umstellungsbetrieben» stammen.

4.2.4. Anforderungen an die Verarbeitung im Ausland

Bio-Produkte und Halbfabrikate, welche im Ausland hergestellt werden, müssen mindestens die aktuellen Vorgaben der EU-Öko-Verordnung erfüllen. Landwirtschaftliche Zutaten dürfen nicht aus «Umstellungsbetrieben» stammen.

4.2.5. Anforderungen an das Label Bio Weide-Beef

‘Bio Weide-Beef’ Betriebe müssen gemäss Bio Suisse Richtlinien zertifiziert sein. Zusätzlich gelten Label spezifische Produktionsanforderungen.

‘Bio Weide-Beef’ Produkte werden mit einem eigenen Logo gekennzeichnet. Details sind in der Richtlinie für ‘Bio Weide-Beef’ geregelt.

- Weisung W7.7.1: Richtlinie für Bio Weide-Beef

4.2.6. Anforderungen an die Aquakultur

Die Migros akzeptiert folgende Bio-Richtlinien:

- Bio Suisse, Naturland, Bioland, Soil Association, Organic Food Federation, Bio Gro und Debio¹.
- Die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung werden mit folgenden Zusatzanforderungen akzeptiert:
 - Stufe Verarbeitung und Anbau (Farmen): Die sozialen Mindestanforderungen gemäss amfori-BSCI Verhaltenskodex sind in Risikoländern² mittels eines Sozialaudits geprüft. Äquivalente Sozialstandards zu amfori BSCI werden situativ anerkannt³.
 - Der Einsatz von Metabisulfit bei Garnelen ist verboten (Ernte und Verarbeitung)⁴.
 - Als Betäubungsverfahren bei Kaltwasserfischen muss Kopfschlag und/oder Elektrobetäubung angewendet werden⁵.

¹ Auswahl stützt sich auf empfehlenswerte Bio-Label gemäss WWF Seafood Group

² Risikoländer (Kategorie 3) gemäss Social Compliance Weisung (W7.9.1)

³ Äquivalente Auditberichte gemäss dem «Social Standards Acceptance Report».

⁴ Umsetzung siehe Anhang Kap. 6

Anforderungen von anderen Bio-Richtliniengebern können, nach sorgfältiger Prüfung, durch die Fachspezialisten des Bereichs Ökologie & Nachhaltigkeitslabel, in die Richtlinien Migros Bio aufgenommen werden.

4.2.7. Anforderungen an Migros Bio Eier

Migros Eier müssen gemäss den Allgemeinen Anforderungen an Eier in der Migros wie auch den Spezifischen Anforderungen an Migros Bio Eier produziert werden. Beide sind in folgender Weisung festgehalten:

- W7.4.10 Anforderungen an die Qualitätssicherung bei Eiern

4.3. Spezifische Vorgaben für Migros Bio Produkte

Grundsätzlich orientiert sich ein Migros Bio Produkte am Prinzip der Wahrhaftigkeit. Die Lebensmittel müssen schonend verarbeitet werden. Die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen muss sich auf ein Minimum beschränken.

Um sicherzustellen, dass sämtliche Zutaten, die gemäss Bio-Verordnung nicht biologischen Ursprungs sein dürfen (z.B. Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe) frei von genetisch veränderten Organismen (GVO) sind, muss der Lieferant (letzter Lieferant in der Wertschöpfungskette) die Zusicherungserklärung Infoxgen⁶ unterzeichnen.

- Zusicherungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbotes“ gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 idgF (Formular kann unter www.infoxgen.com heruntergeladen werden)

Als Basis gelten die unter Abschnitt 4.2 festgehaltenen Richtlinien. Zusätzliche Vorgaben sind in diesem Kapitel festgehalten. Die Migros Bio Vorgaben werden im Rahmen der Produktzertifizierung durch die zugelassenen Kontroll- bzw. Zertifizierungsstellen geprüft (Abschnitt 4.5).

4.3.1. Spezifische Herstellungsverfahren

4.3.1.1. UHT Milch

Ein explizites Verfahren wird nicht festgelegt.

Migros Bio UHT Milch muss einen β -Lactoglobulin-Gehalt aufweisen von mindestens 500mg/l. Der Richtwert für den Homogenisationsdruck beträgt 180 bar, maximal 200 bar.

4.3.1.2. Hefe

Backhefe, die als solche vermarktet wird, muss nach den Richtlinien der Bio Suisse zertifiziert sein.

⁵ Umsetzung siehe Anhang Kap. 6

⁶ Für einzelne Komponenten sowie für Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe müssen Zusicherungserklärungen über die gentechnikfreie Herstellung entsprechend der EU-Bio-Verordnung vorgelegt werden. Die Zusicherungserklärung entspricht auch der Schweizer Bio-Verordnung.

4.3.2. Herkunft

Je nach Herkunft der Rohstoffe ist die Auslobung mit unterschiedlichen Logo-Varianten möglich (Abschnitt 4.3.3.1.).

4.3.2.1. Transport

Die Transporte für Bio-Produkte bzw. -Rohstoffe sollen soweit als möglich reduziert werden bzw. so direkt wie möglich stattfinden. Als Transportmittel für Migros Bio Produkte werden Bahn und Schiffe bevorzugt. Strassentransporte sind toleriert.

Flugtransporte sind für Migros Bio Produkte als auch für deren Zutaten (Rohstoffe, Halbfabrikate) grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur mit der schriftlichen Einwilligung des Bereichs Ökologie & Nachhaltigkeitslabel im MGB möglich. Eine schriftliche Anfrage hat an die Adresse Labels@mgb.ch zu erfolgen.

4.3.3. Verpackungsvorgaben

Die Vorgaben für die Verpackung sind in den Weisungen **Allgemeine M-Vorgaben für Lebensmittel** und in den **Standards für die Packungsgestaltung/Kap. Swissness**, sowie im *Verpackungsmanual Migros Bio* geregelt.

Im *Verpackungsmanual Migros Bio* ist zudem die Verwendung der Logos Migros Bio, Migros Bio-Schweiz und Migros Bio-Umstellung, sowie des EU-Bio Logos aufgeführt, wie auch Möglichkeiten zum Co-Branding mit Migros Bio und anderen Labeln.

Die Logo Kombinationsmöglichkeiten und Auslobungen sind im *Migros Bio* und M-Check Design Manual geregelt.

Für die Frische-Bedarfswelten (BW02-06) sind zusätzliche Etiketten-Manuals vorhanden. Es gelten immer die aktuellsten Versionen.

- W7.4.1 Allgemeine M-Vorgaben für Lebensmittel
- **Standards für die Packungsgestaltung, Kap. Swissness**
- Migros Bio Verpackungsmanual
- Richtlinien M-Packaging

Sämtliche Migros Bio Verpackungen werden - in Bezug auf die gesetzlichen Bio-Vorgaben und die korrekte Logo-Anwendung (Abschnitt 4.3.3.1.) - durch den Bereich Ökologie & Nachhaltigkeitslabel im MGB (Labels@mgb.ch) und durch die zuständige Zertifizierungsstelle in der Schweiz (Abschnitt 4.6.) geprüft und freigegeben (Gut zum Druck)⁷.

Andere Vorgaben, (wie z.B. Layout, Nährwerte) werden von anderen Stellen geprüft und freigegeben.

⁷ Die Freigabe der Verpackungsgestaltung erfolgt über das Tool PAS Media.

4.3.3.1. Logo-Anwendungen Migros Bio

Je nach Herkunft und Qualität der Rohstoffe und deren Anteil im Produkt sind unterschiedliche Logo-Varianten möglich. Dabei werden im Wesentlichen folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Qualität der Rohstoffe (Bio oder Umstellung)
2. Herkunft der Rohstoffe und deren Anteil im Produkt





Grundsätzlich ist die Auslobung mit dem Mehrwert «Swissness» freiwillig. Für die Kennzeichnung mit Schweizer Herkunft gelten jedoch Bedingungen. Dabei sind die «Swissness-Gesetzgebung» sowie spezifische Vorgaben für das Logo Migros Bio Schweiz zu befolgen (Tabelle 1).

- Standards für die Packungsgestaltung
- Verpackungsmanual Migros Bio

Die korrekte Anwendung des Migros Bio Logos ist in Tabelle 1 geregelt. Darin ist festgehalten, welche Voraussetzungen je nach Logo-Variante gelten.

„Bio Weide-Beef“ Produkte werden mit einem eigenen Logo gekennzeichnet. Details sind in den Richtlinien für „Bio Weide-Beef“ geregelt (Abschnitt 4.2.5.).

Tabelle 1: Logo-Anwendung Migros Bio

Rohstoff-Kriterien 1. Qualität 2. Herkunft & Anteil im Produkt		Logo-Varianten				
						
Anwendungskriterien Verpackung	A	1. Bio-Rohstoffe 2. Mehr als 10% ausländische Rohstoffe	zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
	B	1. Bio-Rohstoffe 2. Mindestens 90% Schweizer Rohstoffe. Für Monoprodukte gilt 100% Schweizer Herkunft.	zulässig	zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
	C	1. Umstellungs-Rohstoffe 2. Mehr als 10% ausländische Rohstoffe	nicht zulässig	nicht zulässig	zulässig	nicht zulässig
	D	1. Umstellungs-Rohstoffe Mindestens 90% Schweizer Rohstoffe Für Monoprodukte gilt 100% Schweizer Herkunft	nicht zulässig	nicht zulässig	zulässig	zulässig

4.3.3.2. Verpackungsmaterialien

Verpackungsmaterialien für Migros Bio Produkte werden so ausgewählt, dass ein minimaler Ressourcenverbrauch entsteht. Rezyclierbare Materialien werden bevorzugt. Als Leitfaden für Migros Verpackungen gilt die Weisung *Handlungsanweisung für ökologische Verkaufs-Verpackungen*.

- W7.4.41 Ökologische Anforderungen an Verpackungen

Verpackungen mit Aluminium sind für Migros Bio Produkte grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur mit der schriftlichen Einwilligung des Bereichs Ökologie & Nachhaltigkeitslabel im MGB möglich. Eine schriftliche Anfrage hat an die Adresse Labels@mgb.ch zu erfolgen.

4.3.3.3. Deklaration

Die Deklaration muss der Weisung *M-Vorschriften für vorverpackte Lebensmittel* entsprechen. Zusätzlich müssen die Vorgaben des *Verpackungsmanual Migros Bio* berücksichtigt werden. Dieses gibt vor, jede Bio-Zutat mit einem Stern für Herkunft aus dem Ausland oder mit zwei Sternen für Herkunft aus der Schweiz auszuzeichnen. Die folgende Legende ist zwingend auf der Verpackung aufzuführen:

- * = Aus ausländischer Bio-Produktion
De production biologique étrangère
Di produzione biologica straniera
- ** = Aus Schweizer Bio-Produktion
De production biologique suisse
Di produzione biologica svizzera

Ausnahme von dieser Pflicht: Wenn das Herkunftsland auf der Produktetikette angegeben ist, genügt der Hinweis "*aus biologischer Landwirtschaft".

- W7.4.1: Allgemeine M-Vorgaben für Lebensmittel
- Migros Bio Verpackungsmanual

4.4. Übersicht Anforderungen und Vorgaben an Migros Bio Produkte

Tabelle 2 gibt eine Übersicht der Anforderungen und Vorgaben an ein Migros Bio Produkt, welche in den Kapiteln 4.2. und 4.3. dargelegt sind.

Tabelle 2: Übersicht Migros Bio Anforderungen und Vorgaben

Rohstoff / Tierhaltung	Herkunft	Anforderungen landw. Produktion	Anforderungen Verarbeitung
Landwirtschaftliche Rohstoffe	Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> • Bio Suisse Richtlinien • Umstellungsbetriebe zugelassen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bio-Verordnung und WBF-Verordnung + keine Aluminium Verpackungen
Landwirtschaftliche Rohstoffe	Ausland	<ul style="list-style-type: none"> • EU-Öko-Verordnung + Umstellungsbetriebe nicht zugelassen + kein Flugtransport 	<ul style="list-style-type: none"> • EU-Öko-Verordnung + keine Aluminium Verpackungen + kein Flugtransport
Aquakultur	Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> • Richtlinien Bio Suisse 	<ul style="list-style-type: none"> • Bio-Verordnung und WBF-Verordnung + keine Aluminium Verpackungen
Aquakultur	Ausland	<ul style="list-style-type: none"> • Richtlinien Naturland, Bioland, Soil Association, Organic Food Federation, Bio Gro + kein Flugtransport oder • EU-Öko-Verordnung + Einhaltung eines Sozialstandards (Risikoländer) + zugelassene Betäubungsmethode (Kaltwasserfisch) + Verbot von Metabisulfit bei Crevetten + kein Flugtransport 	<ul style="list-style-type: none"> • EU-Öko-Verordnung + keine Aluminium Verpackungen + kein Flugtransport
'Bio Weide-Beef' (Programm nur für Schweizer Herkunft)	Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> • Bio Suisse Richtlinien + Produktionsanforderungen Bio Weidebeef 	<ul style="list-style-type: none"> • Bio-Verordnung und WBF-Verordnung + keine Aluminium Verpackungen
Migros Bio Eier	Schweiz / Ausland	<ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen gemäss der Weisung W7.4.10 Anforderungen an die Qualitätssicherung bei Eiern 	<ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen gemäss der Weisung W7.4.10 Anforderungen an die Qualitätssicherung bei Eiern

4.5. Produktzertifizierung für Migros Bio

Vom Gesetzgeber wird verlangt, dass ein Bio-Produkt vor der Markteinführung zertifiziert ist. Für die Prüfung von neuen Migros Bio Produkten und/oder Rezepturänderungen bei bestehenden Produkten ist die Zertifizierungsstelle des Lieferanten zuständig. In der Schweiz sind für die Prüfung von Migros Bio Produkten Bio-Zertifizierungsstellen gemäss Abschnitt 4.6.1 zugelassen.

Wird ein Migros Bio Produkt direkt vom MGB aus dem Ausland importiert (Direktimport), erfolgt die Produktzertifizierung in der Schweiz für Migros Bio durch die Zertifizierungsstelle bio.inspecta AG (detaillierte Auskunft über das Vorgehen über Labels@mgb.ch).

Das Produktzertifikat mit dem Hinweis auf Migros Bio wird vom MGB als Produktzulassung anerkannt. Eine separate Prüfung durch den MGB als Labelgeber wird nicht durchgeführt.

Die Kosten für die Produktzertifizierung gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Produktzertifizierung ist Teil der Markteinführungsprozesse, welche in folgenden Dokumenten festgehalten sind:

- 3.4.1.41: Markteinführung durch MGB von Migros Bio Produkten
- 3.4.1.42: Markteinführung durch GM von Migros Bio Produkten

Für die Verarbeitung bzw. Lieferung von Migros Bio Produkten unterschreibt der Migros Lieferant (letzter Lieferant in der Wertschöpfungskette) zudem die Vereinbarung Migros Bio. Darin sind die Rechte und Pflichten des Lieferanten sowie des MGB festgehalten.

- W7.4.51: Vereinbarung Migros Bio Verarbeitung und Handel

4.5.1. Direktanerkennung für das Label Migros Bio

Landwirtschaftliche Betriebe, welche Bio Suisse zertifiziert sind und den GM direkt Produkte liefern (z.B. Früchte, Gemüse, Kräuter, Mischsalate), müssen nur die Vereinbarung Migros Bio unterzeichnen. Eine zusätzliche Produktzertifizierung für das Label Migros Bio ist nicht erforderlich.

4.6. Kontrolle Zertifizierung

4.6.1. Bei Endverpackung in der Schweiz

Alle Migros Bio Produkte müssen durch eine von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) zugelassene unabhängige Organisation kontrolliert und zertifiziert werden.

In der Schweiz sind für die Zertifizierung von Migros Bio Produkten die bio.inspecta AG in Frick, Ecocert IMOSwiss AG in Kreuzlingen, die ProCert AG in Bern und die Bio Test Agro (BTA) in Münsingen BE (letztere ist eine auf den kleingewerblichen Bereich beschränkte Zulassung) zugelassen.

4.6.2. Bei Endverpackung im Ausland

Für das Ausland gilt die Liste der Bio-Zertifizierungsstellen der EU-Öko-Verordnung, Organisationen resp. Länder mit bilateralen Abkommen oder einer individuellen Bewilligung des Bundes sind ebenfalls akzeptiert.

- Liste der EU-Kontrollstellen und -behörden mit ihren Codenummern (en).
- Anhang 4 der Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft

4.7. Sanktionen

Sanktionen werden ausgesprochen, wenn die gesetzlichen Grundlagen oder die Richtlinien Migros Bio nicht eingehalten werden.

Je nach Abweichung reichen die Sanktionen von einem Verweis bis zum Ausschluss aus dem Label Programm.

Verstöße werden gemäss Sanktionsreglement der zuständigen Zertifizierungsstelle, Sanktionsreglement der Bio Suisse und Sanktionsreglement der Migros für Bio-Lebensmittel geahndet.

- W7.4.50.1: Melde- und Sanktionsreglement für Bio-Produkte

5. Mitgeltende Unterlagen

In Tabelle 3 sind sämtliche Mitgeltende Unterlagen zu den Richtlinien Migros Bio aufgelistet.

Tabelle 3: Übersicht mitgeltende Unterlagen

Dokument	Ablage	D	F	I	E
Migros Weisungen / Prozesse					
3.4.1.41: Markteinführung durch MGB von Migros Bio Produkten	PMS	✓	✓	✓	
3.4.1.42: Markteinführung durch GM von Migros Bio Produkten	PMS	✓	✓	✓	
W7.4.51: Vereinbarung Migros Bio Verarbeitung und Handel	SupplierNet	✓	✓	✓	✓
W7.4.50.1: Melde- und Sanktionsreglement für Bio-Produkte	SupplierNet	✓	✓	✓	✓
W7.7.1: Richtlinien für Bio Weide-Beef	PMS, Webseite	✓	✓		
W7.4.1: Allgemeine M-Vorgaben für Lebensmittel	SupplierNet	✓	✓	✓	✓
W7.4.20: Lebensmittelverpackungen	SupplierNet	✓	✓	✓	✓
W7.3.2: Selbstkontrolle Lebensmittel	PMS	✓			
W7.3.31 Völkerrechtlich konforme Beschaffung	PMS	✓	✓		
W7.5.1: Anforderungen an Lieferanten von Lebensmitteln	SupplierNet	✓	✓	✓	✓
W7.4.41: Ökologische Anforderungen an Verpackungen	SupplierNet	✓	✓	✓	✓
W7.4.10: Anforderungen an die Qualitätssicherung bei Eiern	SupplierNet	✓	✓		✓
W7.9.1 Social Compliance	SupplierNet	✓	✓	✓	✓
Social Standards Acceptance Report	intern (Bereich SOZ)				✓
M-Check Design Manual	Intranet (.M)	✓	✓		
Migros Bio Verpackungsmanual	Intranet (.M)	✓			
Standards für die Packungsgestaltung, Kap. Swissness	SupplierNet	✓	✓	✓	

Richtlinien M-Packaging	SupplierNet	✓	✓		
Migros Basisanforderungen					
Amfori BSCI	Webseite				✓
RSPO-Segregated	Webseite				✓
GFSI	Webseite				✓
GlobalGAP / SwissGAP	Webseite	✓	✓	✓	✓
Externe Weisungen / Dokumente					
Bio Suisse Richtlinien	Webseite	✓	✓	✓	
Beurteilung von Pestizidrückständen in Knospe-Produkten – Entscheidungsraaster für Lebensmittel (Bio Suisse)	Webseite	✓	✓		
Bio Suisse Sanktionsreglement	Webseite	✓	✓	✓	
Bio-Verordnung	Webseite	✓	✓	✓	
WBF-Verordnung	Webseite	✓	✓	✓	
Weisung des BLW zur Meldepflicht	Webseite	✓	✓	✓	
Weisung des BLW zum Vorgehen bei Rückständen im Bio-Bereich	Webseite	✓	✓	✓	
Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft	Webseite	✓	✓	✓	
Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH)	Webseite	✓	✓	✓	
EU-Öko-Verordnung	Webseite	✓	✓	✓	✓
Liste der EU-Kontrollstellen und –behörden (List of Control Bodies and Control Authorities in the Organic Sector)	Webseite				✓
Naturland Richtlinien (Aquakultur)	Webseite	✓			✓
Bioland Richtlinien (Aquakultur)	Webseite	✓		✓	✓
Soil Association Guidelines (Aquakultur)	Webseite				✓
Organic Food Federation (Aquakultur)	Webseite				✓
BioGro (Aquakultur)	Webseite				✓
Zusicherungserklärung Infoxgen	Webseite	✓	✓		✓

6. Anhang

6.1. Grundsätzliche Anforderungen an Migros Produkte

Grundsätzliche Anforderungen an Migros Produkte, die über die Bio-Gesetzgebung hinausgehen
(,Bio-Verordnung', ,WBF-Verordnung' und ,EU Öko-Verordnung').

- ▶ **Allgemeine M-Vorgaben für Lebensmittel (Weisung W7.4.1):**
- ▶ **Lebensmittelverpackungen (Weisung W7.4.20)**
- ▶ **Anforderungen an Lieferanten von Lebensmitteln (Weisung W7.5.1)**

Anforderungen bezüglich Verpackungen:

- **PVC/PVdC** Verpackungen dürfen grundsätzlich bei Lebensmitteln nicht verwendet werden. Ausnahmen sind:
 - PVC Dichtungen in den Deckeln bei Gläsern
 - Wenn Einbussen der Haltbarkeit durch anderes Packmaterial zu befürchten ist (Bsp.: Käseverpackungen).

Sobald aber eine geeignete Alternative vorhanden ist, müssen diese lebensmittel-taugliche Verpackungen prinzipiell eingesetzt werden.

- Weisung W7.4.20: Lebensmittelverpackungen

Anforderungen bezüglich Umwelt:

- **Palmöl** muss aus nachhaltiger Produktion stammen.
Grundsätzlich verlangt die Migros, dass sämtliches Palmöl und Palmstearin sowie Palmkernöl aus nachhaltiger Produktion stammt, d.h. mindestens RSPO-Segregated zertifiziert ist. Der Zertifikatsnachweis muss erbracht werden. Siehe auch www.rspo.org.

- Weisung W7.4.1: Allgemeine M-Vorgaben für Lebensmittel

- **GlobalGAP/ SwissGAP**
Frische Früchte, Gemüse, Kartoffeln und Blumen und Pflanzen müssen grundsätzlich von GlobalGAP oder SwissGAP zertifizierten Lieferanten beschafft werden. Äquivalente Systeme werden auch anerkannt.

- Weisung W7.5.1: Anforderungen an Lieferanten von Lebensmitteln

Anforderungen bezüglich Sozialstandards:

- **Amfori BSCI**
Amfori BSCI ist eine führende Initiative zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Fabriken und Farmen in globalen Lieferketten. Die Anforderungen bezüglich Sozialstandards sind im amfori BSCI Verhaltenskodex beschrieben.

- Weisung W7.5.1: Anforderungen an Lieferanten von Lebensmitteln
- SupplierNet

- **GlobalG.A.P. GRASP**

GRASP ist ein Zusatzmodul zu GlobalGAP, um die Sozialpraktiken in landwirtschaftlichen Betrieben einzuschätzen. Migros verlangt die Umsetzung von GRASP von Produzenten aus definierten Ländern. Betroffen sind Früchte und Gemüse.

- Weisung W7.5.1: Anforderungen an Lieferanten von Lebensmitteln
- SupplierNet

Anforderungen bezüglich Produktsicherheit:

- **GFSI** (Global Food Safety Initiative)

The Global Food Safety Initiative is a business-driven initiative for the continuous improvement of food safety management systems to ensure confidence in the delivery of safe food to consumers worldwide.

- Weisung W7.5.1: Anforderungen an Lieferanten von Lebensmitteln

Anforderungen bezüglich Herkunftsangabe

- Keine Beschaffung von Produkten aus völkerrechtlich besetzten Gebieten.
- Weisung W7.3.31 Völkerrechtlich konforme Beschaffung

Anforderungen bezüglich Zusatzstoffe:

- Gemäss Migros Vorgaben in Lebensmitteln **nicht zulässige Zusatzstoffe**, die über die Anforderungen der „Bio-Verordnung“, „WBF-Verordnung“ und „EU Öko-Verordnung“ hinausgehen (Tabelle 4).

Tabelle 4: Verbotene und in der Verwendung eingeschränkte Zusatzstoffe

E- Nummer / Name	Nicht zugelassen für folgende Produktgruppen
E 170 Calciumcarbonate	Fleisch / Fisch o Essbare Wursthüllen o Räucherfische o gekochte Krebstiere Milch / Milchprodukte o Sauermilch, ges. Milch, Joghurt, Kefir, Buttermilch
E 252 Kaliumnitrat	Fleisch / Fisch o Fleischerzeugnisse mit einer Reifezeit von < 4 Wochen
E 406 Agar-Agar	Fleischerzeugnisse zum Rohessen, Traditionelle Kochpökelwaren wie Schinken gemäss Interpretationshilfe Nr. 19, Wurstwaren
E 410 Johannisbrotkernmehl	Fleischerzeugnisse zum Rohessen, Traditionelle Kochpökelwaren wie Schinken gemäss Interpretationshilfe Nr. 19, Wurstwaren
E 412 Guarkanmehl	Fleischerzeugnisse zum Rohessen, Traditionelle Kochpökelwaren wie Schinken gemäss Interpretationshilfe Nr. 19, Wurstwaren
E 414 Gummiarabicum	Fleischerzeugnisse zum Rohessen, Traditionelle Kochpökelwaren wie Schinken gemäss Interpretationshilfe Nr. 19, Wurstwaren
E 415 Xanthan	Fleischerzeugnisse zum Rohessen, Traditionelle Kochpökelwaren wie Schinken gemäss Interpretationshilfe Nr. 19, Wurstwaren

- Weisung W7.4.1: Allgemeine M-Vorgaben für Lebensmittel

Anforderungen bezüglich Aquakultur (Ergänzend zu Kapitel 4.2.6 der Weisung)**• Verbot von Metabisulfit bei Garnelen:**

Der Migros-Lieferant stellt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht sicher, dass der Stoff in der gesamten Wertschöpfungskette nicht angewendet wird. Die Konformität wird auch mittels Analytik sichergestellt. Die Bio-Kontrolle prüft und beurteilt die entsprechenden QM-Massnahmen, inklusive der Analyseresultate.

• Betäubungsverfahren:

Das «Kompetenzzentrum Fisch-Score» der Migros stellt die Einhaltung dieser Vorgabe durch periodische Audits vor Ort oder via IKT sicher und erstellt dazu entsprechende Berichte, die eine eindeutige Schlussfolgerung beinhalten, ob die Vorgabe eingehalten ist. Migros legt die entsprechenden Audit-Berichte der Biokontrolle vor.